

# **Benutzungsordnung Dorfgemeinschaftshaus Oberkollbach**

vom 01. Januar 2020

Der Gemeinderat der Gemeinde Oberreichenbach hat in seiner öffentlichen Sitzung am 13.12.2019 folgende Benutzungsordnung beschlossen:

## **Allgemeine Hinweise**

### **§ 1 Zweckbestimmung**

(1) Das Dorfgemeinschaftshaus Oberkollbach ist Eigentum der Gemeinde Oberreichenbach und muss als öffentliches Eigentum pfleglich und schonend behandelt werden.

(2) Das Dorfgemeinschaftshaus steht grundsätzlich den Kindergärten, örtlichen Vereinen und sonstigen örtlichen Organisationen entsprechend dem jeweils gültigen Belegungsplan zur Verfügung.

(3) Das Dorfgemeinschaftshaus kann auf schriftlichen Antrag für besondere Veranstaltungen an die örtlichen Vereine und sonstigen örtlichen Gruppen oder Organisationen vermietet werden, wenn dadurch der regelmäßige Betrieb nicht beeinträchtigt wird. Die Vermietung an auswärtige Vereine, Gruppen und Organisationen kann ausnahmsweise zugelassen werden.

### **§ 2 Nutzungsumfang**

(1) Das Dorfgemeinschaftshaus ist für kulturelle, sportliche und gesellschaftliche Zwecke im Rahmen der baulichen Möglichkeiten zur Nutzung zugelassen.

(2) Die sportliche Nutzung erstreckt sich auf solche Sportarten, die in ihrer Durchführung die Gewähr bieten, dass keine Beschädigungen an den Einrichtungsgegenständen der Halle entstehen. Es sind dies insbesondere Sportarten wie Gymnastik. Ballsportarten sind mit Ausnahme von Tischtennis ausgeschlossen. Die Durchführung von Ballsportarten wie Basketball, Fußball oder Handball ist aus baulichen Gründen nicht möglich.

(3) Die Einrichtungen und das Zubehör des Dorfgemeinschaftshauses, insbesondere Bühne, Stühle und Tische usw. stehen dem Vertragsnehmer zur Verfügung.

(4) Rauchen ist innerhalb des Gebäudes nicht erlaubt.

### **§ 3 Öffentlicher Fernsprecher**

Es gibt keinen öffentlichen Fernsprecher in und am Gebäude.

### **§ 4 Verwaltung und Aufsicht**

Die Verwaltung und Oberaufsicht obliegt der Gemeindeverwaltung. Die Aufsicht über den Betrieb einschließlich Nebenräume und Außenanlagen hat der Vertragsnehmer. Den entsprechenden Anordnungen ist von den Benutzern Folge zu leisten. Der Vertragsnehmer ist verantwortlich für die Ordnung in und außerhalb des Gebäudes,

insbesondere für eine grobe Reinigung (mindestens Besenrein), Beleuchtung, Lüftung und sonstige Bedienung der Halle. Er überwacht die Einhaltung der Bestimmungen dieser Ordnung durch die Benutzer.

Die Schlüssel zu den Hallenräumen verwaltet das Bauamt der Gemeindeverwaltung.

## **Regelmäßige wöchentliche Veranstaltungen**

### **§ 1 Nutzungsrecht**

(1) Auf Grundlage des wöchentlichen Belegungsplanes steht den Vereinen, Gruppen und Kreisen die Nutzung der Halle von Montag bis Freitag bis maximal 22.00 Uhr zu. Der Parkplatz muss spätestens um 22.00 Uhr verlassen sein.

(2) Während der Schulferien ist das Gebäude grundsätzlich geschlossen.

(3) Das Gebäude darf nur bei Anwesenheit des verantwortlichen Gruppenleiters und für die freigegebenen Nutzungen betreten und genutzt werden.

Der Verantwortliche ist für die Einhaltung dieser Benutzungsordnung verantwortlich.

(4) Durch die Gemeinde erfolgt vorab eine Einweisung in die Benutzung des Gebäudes und seiner Einrichtungen wie Beleuchtung und Lüftung.

(5) Mit Ablauf der Nutzungsgenehmigung sind übergebene Schlüssel umgehend und unaufgefordert an die Gemeinde zurück zu geben. Der Verlust eines Schlüssels ist umgehend der Gemeinde schriftlich mitzuteilen. Der entstandene Schaden (evtl. Austausch der Schließanlage) ist vom Schlüsselempfänger (Nachweis über Schlüsselbuch) zu ersetzen.

### **§ 2 Hallenbenutzungsbuch**

Im Flur ist ein Hallenbenutzungsbuch ausgelegt. Jeder Nutzer trägt sich in das Buch ein und vermerkt Beschädigungen die vorhanden sind oder ihm aufgefallen sind. Der Bauhof wird diese Anmerkungen gegenzeichnen.

### **§ 3 Nutzungsbedingungen**

(1) Der Verantwortliche berücksichtigt bei der Nutzung des Gemeindehauses die baulichen Gegebenheiten.

(2) Das Gebäude ist für die Durchführung von Trainings- und Wettkämpfen nach den Regeln der Sportfachverbände nicht geeignet.

### **§ 4 Verhalten im Dorfgemeinschaftshaus**

(1) Der Verantwortliche hat als erster das Dorfgemeinschaftshaus zu betreten und als letzter zu verlassen.

(2) Die Halle darf nur mit reinen Sportschuhen betreten werden. Sportschuhe mit schwarzen Sohlen, Absätzen oder Stollen sind nicht zulässig.

(3) Die Verschmutzung des Hallenbodens ist zu vermeiden. Die Benutzung von Haft- und Rutschmitteln wie Baumharz, Wachs oder Ähnliches ist nicht zulässig.

(4) Alle Einrichtungsgegenstände sowie das Inventar sind pfleglich zu behandeln.

Der Notausgang ist stets freizuhalten und darf nur im Notfall genutzt werden. Es muss darauf geachtet werden, dass die Türen ordnungsgemäß geschlossen sind.

(5) Die Einnahme von Speisen und Getränken ist nicht gestattet.

(6) Rauchen ist innerhalb des Gebäudes nicht erlaubt.

(7) Nach der Nutzung ist das Dorfgemeinschaftshaus in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen (insbesondere Prüfung der sanitären Anlagen, Verschließen von Türen und Fenstern, Ausschalten des Lichts). Beschädigungen sind im Hallenbenutzungsbuch (§ 2) einzutragen.

## **Sonstige Veranstaltungen**

### **§ 1 Vermietung**

(1) Die Gemeinde stellt das Dorfgemeinschaftshaus den Benutzern im Wege der Vermietung zur Verfügung.

(2) Der Abschluss eines Mietvertrages ist schriftlich zu beantragen. Aus einer fernmündlich, mündlich oder schriftlich beantragten Terminnotierung und aus einem eingereichten Antrag kann ein Rechtsanspruch auf späteren Vertragsabschluss nicht hergeleitet werden. Erst die schriftliche Bestätigung durch die Gemeinde bindet Mieter und Vermieter.

(3) Veranstalter ist der Mieter.

### **§ 2 Rücktritt vom Mietvertrag**

(1) Der Mieter kann vom Mietvertrag zurücktreten. Der Rücktritt ist mindestens zwei Wochen vor dem Veranstaltungstermin dem Bürgermeisteramt mitzuteilen. In diesem Fall werden keine Kosten berechnet. Tritt der Mieter später zurück, so hat er 25 % der festgesetzten Miete zu zahlen. In begründeten Fällen kann zur Vermeidung unbilliger Härten von der Erhebung des Mietkostenanteils ganz oder teilweise abgesehen werden.

(2) Die Gemeinde kann vom Mietvertrag zurücktreten, wenn die Räume aus unvorhergesehenen wichtigen Gründen für eine im überwiegend öffentlichen Interesse liegende Veranstaltung dringend benötigt werden.

(3) Die Gemeinde kann außerdem vom Mietvertrag zurücktreten, wenn der Mieter seinen Verpflichtungen aus der Benutzungsordnung nicht rechtzeitig nachkommt. Eine Entschädigung erfolgt in diesem Fall nicht.

### **§ 3 Benutzungsbestimmungen**

(1) Das Dorfgemeinschaftshaus wird mit den beweglichen Gegenständen dem Mieter übergeben. Es gilt als ordnungsgemäß übergeben, wenn der Mieter etwa festgestellte Mängel nicht unverzüglich bei der Gemeinde (Bauhof oder Gemeindeverwaltung) geltend macht. Die Rückgabe des Dorfgemeinschaftshauses hat rechtzeitig vor Beginn der nächsten Veranstaltung zu geschehen. Sollte die Gemeinde bei einer Überprüfung feststellen, dass durch die Benutzung irgendwelche Schäden verursacht worden sind und das Inventar nicht vollständig ist, werden die dann erforderlichen Ausgaben dem Nutzer in Rechnung gestellt. Bei Vertragsschluss

kann die Gemeinde eine Kautionserhebung, die nach der Veranstaltung wieder zurückgezahlt wird, wenn keine Mängel festgestellt werden. Soweit nach der Veranstaltung Mängel festgestellt werden, kann die Kautionserhebung ganz oder teilweise einbehalten werden.

(2) Termine für Vorbereitungsarbeiten, wie das Abladen und Anbringen von Dekoration, das Aufstellen von Gegenständen, die Abhaltung von Proben sowie das Entfernen und Abtransportieren angebrachter Gegenstände müssen besonders vereinbart sein. Der Mieter ist dafür verantwortlich, dass keinerlei Beschädigungen oder Rückstände verbleiben.

(3) Der Ablauf der Veranstaltung ist spätestens eine Woche vor dem Veranstaltungstermin mit der Gemeinde abzustimmen.

(4) Der Benutzer muss der Gemeinde einen Verantwortlichen für den Schlüssel zu den Räumen des Gebäudes nennen. Dieser ist dafür verantwortlich, dass der Schlüssel sicher aufbewahrt wird und nicht ohne Zustimmung der Gemeinde anderweitig weitergegeben wird.

(5) Die Aufstellung und der Abbau der Bestuhlung und Tische sowie der Bühne ist Sache des Veranstalters. Es ist nicht erlaubt, ohne Zustimmung der Gemeinde eigene Tische oder Stühle mitzubringen und aufzustellen.

Die Bühnenteile dürfen nur mit den vorhandenen Bühnenwagen bewegt werden.

(6) Die Möblierungspläne sind zu beachten. Die Anzahl der in diesen Plänen eingetragenen Stühle/Tische darf nicht überschritten werden. Die Fluchtwege sind freizuhalten. Die Türen dürfen während der Veranstaltung nicht mit Keilen oder Ähnlichem offen gehalten werden.

(7) Die Küche darf erst nach besonderer Einweisung in Betrieb genommen werden. Das Inventar der Küche und die Küche selbst ist pfleglich zu behandeln und in gereinigtem und aufgeräumtem Zustand wieder zu übergeben. Boden und Ablagen müssen feucht gewischt sein. Die Spülmaschine und der Dunstabzug müssen gereinigt werden. Küchen- und andere Abfälle müssen vom Nutzer mitgenommen werden. Fette dürfen nicht in den Abläufen entsorgt werden und müssen vom Nutzer ordnungsgemäß entsorgt werden.

(8) Die Notausgangstüre von der Halle direkt in den Außenbereich darf nur im Notfall benutzt werden. Der Eingang und Ausgang zur Halle muss zwingend über das Foyer erfolgen. Beim Auf-/Abbau kann für den Transport von Gegenständen zur Bühne auch die Notausgangstüre genutzt werden, sofern der Fußboden entsprechend abgedeckt wird. Der Benutzer muss sicherstellen, dass die Türe von außen nicht geöffnet werden kann.

(9) Das Dorfgemeinschaftshaus ist einschließlich seiner Nebenräume vor Rückgabe an den Vermieter vom Veranstalter zu reinigen (besenrein, grobe Verschmutzungen müssen nass gewischt werden). Diese Verpflichtung entbindet den Veranstalter nicht, einen entsprechenden Kostenersatz im Rahmen der Nebenkostenpauschale für die Endreinigung an die Gemeinde zahlen zu müssen.

(10) Sämtlicher Müll, insbesondere auch der im Aschenbecher im Freien, muss mitgenommen und ordnungsgemäß entsorgt werden.

#### **§ 4 Besondere Pflichten der Benutzer**

(1) Der Benutzer trägt die Verantwortung für den ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf seiner Veranstaltung. Er hat die allgemeine Verpflichtung, dass stets Ordnung, Sauberkeit und Ruhe bewahrt wird.

(2) Der Benutzer hat außerdem alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen, sowie die ordnungs- und feuerpolizeilichen Vorschriften zu beachten. Die Möblierungspläne sind zu beachten. Die Fluchtwege sind freizuhalten. Die Türen dürfen während der Veranstaltung nicht mit Keilen oder Ähnlichem offen gehalten werden.

(3) Der Benutzer hat den Beauftragten der Gemeinde jederzeit, auch während der Veranstaltungen, unentgeltlich den Zutritt zu den gemieteten Räumen zu gestatten.

(4) Fundsachen sind bei der Gemeinde abzugeben. Sofern sich der Verlierer nicht innerhalb einer Woche meldet, werden die Fundsachen dem Fundamt der Gemeindeverwaltung übergeben.

(5) Der angefallene Müll ist vom Veranstalter zu beseitigen.

## **§ 5 Dekorationen**

(1) Zu Dekorationen darf nur schwer brennbares Material verwendet werden. Beim Anbringen von Dekorationen im oder am Dorfgemeinschaftshaus dürfen keinerlei Beschädigungen entstehen.

(2) Änderungen in und an dem Vertragsgegenstand dürfen ohne Zustimmung der Gemeinde nicht vorgenommen werden. Soweit Änderungen zugelassen wurden, ist der Vertragsgegenstand sofort nach der Veranstaltung in den früheren Zustand zu versetzen.

## **§ 6 Ordnungsvorschriften**

Es ist verboten:

1. im Dorfgemeinschaftshaus zu rauchen, auch bei Veranstaltungen;
2. Alkohol zu genießen, ausgenommen bei Veranstaltungen mit Bewirtschaftung;
3. Abfälle aller Art (Papier, Speisereste usw.) auf den Boden zu werfen;
4. Feste oder sperrige Gegenstände, die eine Verstopfung herbeiführen können sowie Chemikalien und Fette in die Wasserabflüsse zu werfen;
5. Tiere mitzubringen;
6. die Ausgänge während den Veranstaltungen zu schließen und zu verbauen.

Ordnungsdienst:

Bis zur vollständigen Räumung des Dorfgemeinschaftshauses hat ein verantwortlicher Vertreter des Veranstalters anwesend zu sein. Bei jeder Veranstaltung sind vom Veranstalter mindestens zwei zuverlässige Personen als Ordner einzuteilen. Die Ordner sind verpflichtet, neben der Feuerwache auf die feuerpolizeilichen Vorschriften zu achten und für einen ruhigen und ordnungsgemäßen Ablauf der gesamten Veranstaltung Sorge zu tragen. Sie haben insbesondere darauf zu achten, dass die Gänge auch zwischen den Stuhl- und Tischreihen nicht zugestellt werden und haben im Brandfall das geordnete Verlassen des Gebäudes durch die Teilnehmer zu regeln.

## **§ 7 Haftung**

(1) Die Gemeinde überlässt dem Benutzer das Dorfgemeinschaftshaus zur Benutzung in dem Zustand, in welchem es sich befindet. Der Benutzer ist verpflichtet, die Räume und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße

Beschaffenheit für den gewollten Zweck durch seine Beauftragten zu prüfen; er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.

(2) Der Benutzer stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen. Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte.

(3) Die Gemeinde kann vor Genehmigung einer Veranstaltung den schriftlichen Nachweis einer Veranstaltungshaftpflichtversicherung verlangen, die, falls die Gemeindeverwaltung es für notwendig hält, auch Vermögensschäden abdecken muss. Falls der Versicherungsnachweis nicht erbracht wird, ist die Gemeinde berechtigt, eine Sicherheitsleistung zu verlangen.

(4) Außerdem verpflichtet sich der Benutzer, Schäden an der Mietsache (Räume und Inventar) aus eigenen Mitteln zu begleichen.

(5) Für Garderobe, abhanden gekommene oder liegengelassene Gegenstände übernimmt die Gemeinde keinerlei Haftung.

## **§ 8 Kosten**

Die Kosten für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses sind in einer separaten Kostenordnung geregelt.

## **§ 9 Ausschluss**

Benutzer, die wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Ordnung verstoßen oder getroffenen Anordnungen nicht Folge leisten, können von der Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses ganz oder teilweise ausgeschlossen werden.

Oberreichenbach, den 20.12.2019

Karlheinz Kistner  
Bürgermeister